



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Lebensmittelüberwachung,
Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Hausadresse:
Hauptstätter Straße 58
70178 Stuttgart

E-Mail:
lebensmittelueberwachung.veterinaerwesen@stuttgart.de

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen: 32-23Th/ VIG 43743

Bearbeiter/-in:

Zimmer:

Tel. (07 11) 2 16-

Fax (07 11) 2 16-

Datum: 17.04.2019

Az.: **Verbraucherinformationsgesetz (VIG)**
Ihre Anfrage vom 16.01.2019

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihre Anfrage vom 16.01.2019 hinsichtlich der letzten beiden Kontrollergebnisse des Betriebes:

Gaststätte „CQ Flavour“, Kirchheimer Str. 126, 70619 Stuttgart

wird Ihnen folgende Auskunft erteilt:

Bei der Routinekontrolle am 08.01.2019 waren folgende Mängel vorhanden:

- **Massive Reinigungsmängel im gesamten Betrieb**
- **Verschmutzte Ausrüstungsgegenstände mit direktem Lebensmittelbezug (Dosenöffner, Lebensmittelbehältnisse)**
- **Unsachgemäße Lagerung von Lebensmitteln (Tiefkühltruhe zu voll befüllt, vereist, Fleischerzeugnisse offen gelagert im Kühlraum)**

Bei der Nachkontrolle am 09.01.2019 waren die Mängel bis auf die Reinigungsmängel im Tiefkühlraum weitestgehend behoben.

Rechtlicher Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Sprechzeiten:
Montag bis Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr
und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

Sie erreichen uns mit:
S bis Haltestelle Stadtmitte
U und M bis Haltestelle Österreichischer Platz
☒ Behindertenparkplatz Tiefgarage Schwabenzentrum

Konto der Stadtkasse:
BW Bank Stuttgart
IBAN: DE28600501010002002408
BIC: SOLA DE 57600

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

